



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn



26.04.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

kerstin.planken@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1241
Telefax 0211 837 187-1505

Ihre Anfrage vom 16.03.2017

Betreff: Fragen zum Gemeinnützigkeitsbegriff im WDR-G

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

als Referentin für Medien- und Presserecht wurde ich gebeten, Ihre Fragen zum Gemeinnützigkeitsbegriff im WDR-G zu beantworten.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit in § 52 AO bezieht sich auf „Körperschaften“ im Sinne von §§ 51 Abs. 1 S. 2 AO, 1 Körperschaftsteuergesetz. Der WDR als eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist keine „Körperschaft“ in dem vorgenannten Sinne. Juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen daher für eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung nicht in Betracht, weil diese selbst nicht bzw. lediglich mit ihren sog. Betrieben gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Der Begriff „Gemeinnützigkeit“ als solcher ist im Übrigen kein geschützter Begriff. Entsprechend wird er in verschiedenen Gesetzen verwendet, auch wenn damit nicht zwingend eine Steuerbegünstigung einer betroffenen Körperschaft wegen Verfolgung von – im steuerrechtlichen Sinne (§ 52 Abgabenordnung) – gemeinnützigen Zwecken verbunden ist. Rein sprachlich bedeutet Gemeinnützigkeit, dass eine Tätigkeit dem allgemeinen Wohl dient.

Der WDR ist als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der Allgemeinheit und nicht bestimmten privaten oder staatlichen Interessengruppen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Aufgabe zu, ein umfassendes Programm anzubieten, das die gesamte Bandbreite des gesellschaftlichen Lebens und die kulturelle Vielfalt widerspiegelt.

So heißt es auch einleitend in § 4 Abs. 1 WDR-G:

“Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit.”

Ich hoffe, Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

